

Plastic Covered Document  
Repaired Document

bar. Die Kammer entsendet ein Mitglied in die Deputation für Handel und Schifffahrt und 2 Mitglieder in die Verwaltung des Gewerbeschulwesens. Gegenwärtig bestehen bei der Kammer folgende Ausschüsse: Ausschuss für das Kassen- und Rechnungswesen, Budgetausschuss, Ausschuss für das Marktwesen, Ausschuss für Ausnahmeangelegenheiten, Ausschuss für kaufmännische Bildungsfragen, Ausschuss für das Verkehrswesen, Wahlausschuss. — Neben diesen Kammerausschüssen bestehen noch Fachausschüsse, die den Zweck haben, die Kammer auf Befragen mit tatsächlichen Auskünften und Ratschlägen zu unterstützen und die aus eigenem Antrieb Anträge an die Kammer richten können. Derzeit bestehen folgende 16 ständige Fachausschüsse:

1. für den Kolonialwaren- und Delikatessenhandel
2. „ Frucht- und Getreidehandel
3. „ Tabak- und Zigarrenhandel
4. „ Damen-, Herren- und Kinderkonfektion
5. Handschuhe, Schirme, Hüte und Herrenmoderartikel
6. „ den Schuhwaren- und Lederhandel
7. „ Papier-, Tapeten-, Leder- und Galanteriewarenhandel
8. „ Buch- und Kunsthandel
9. „ Musikalien- und Musikinstrumentenhandel
10. „ Chemikalien, Drogen, Farben, Seifen etc.
11. „ den Getreide- und Fouragehandel
12. Viehkommision, Vieh-, Pferde- und Darmhandel
13. „ den Kohlen- und Holzhandel
14. „ Wein-, Spirituosen- und Fruchtsafthandel
15. „ das Hotel- und Gastwirtsgeerbe
16. „ den Milchhandel.

Für die verschiedenen Zweige des Detailhandels hat die Kammer ca. 200 Sachverständige ernannt, welche nach Massgabe der Sachverständigen- und Gebührenordnung auf Ersuchen der Gerichte, der Behörden oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlagenden Waren und Leistungen sowie über Handelsgebräuche und Gewohnheiten Gutachten abzugeben haben. — Die Handelsauskunftsstelle der Kammer hat den Zweck, den Interessenten in allen den Detailhandel betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen. Die Auskunftserteilung geschieht mündlich; sie erfolgt unentgeltlich, ist aber unverbindlich. Sie erstreckt sich hauptsächlich auf kaufmännische Buch- und Rechnungsführung, nebst Bilanz- und Kalkulationswesen, kaufmännische Korrespondenz, Einrichtung, Betrieb, Umwandlung, Verkauf und Auflösung eines Handelsgeschäfts, Handels- und Verkehrsgeographie, Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Eisenbahnwesen etc. — Zum Zwecke der Hebung der Berufs- und Allgemeinbildung des bereits in praktischer Berufstätigkeit stehenden Kaufmannstandes hat die Kammer Unterrichtskurse für selbständige Detailkaufleute eingerichtet. Nach der hierfür erlassenen „Ordnung“ bezwecken die Unterrichtskurse, selbständigen Kaufleuten des hamburgischen Detailhandels und deren Angehörigen — unter steter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des Berufs — die Kenntnisse in den einzelnen wichtigeren Zweigen des kaufmännischen Wissens zu vermitteln, bzw. sie darin auszubilden. Als Unterrichtsfächer dienen u. a. Buchführung, nebst Bilanzkunde und Geschäftsstatistik, Kalkulationslehre, Wechselkunde, kaufmännische Prozesskunde mit besonderer Berücksichtigung des Mahnwesens, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, Grundzüge der Handelslehre. Ein Kursus umfasst etwa 20—26 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergebühr beträgt 6 Mark. Das Unterrichtsmaterial wird unentgeltlich geliefert.

**Abteilung für das Handelsregister**

gehört zum Amtsgericht.  
Ziviljustizgebäude, Zimmer No. 258.

Geschäftszeit von 9—5 Uhr. Die Aufnahme von Anträgen, die Einsichtnahme in die Register etc. findet regelmäßig während der Zeit von 11—3 Uhr statt.

Die bei dieser Abteilung geführten Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Börsenregister, Musterregister) sind öffentlich. Die Einsichtnahmeselben sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedermann gegen eine Gebühr von 20 Pfennigen gestattet. Der Einsichtnahme ist die Auskunft, dass die betr. Firma s. w. eingetragen oder nicht eingetragen sei, für die Gebührerhebung gleichzusetzen. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; das gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Das Gericht hat auf Verlangen auch eine Bescheinigung zu erteilen, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist. Ausserdem liegt ein gedrucktes Firmenverzeichnis zur unentgeltlichen Benutzung aus.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Das letztere gilt auch von den Mitgliedern des Vorstandes und den Liquidatoren einer juristischen Person.

Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung ihrer Niederlassung an einen anderen Ort ist ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt.

Die Ertheilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Ertheilung zur Eintragung anzumelden.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Änderung der Firma, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, der Eintritt eines Gesellschafters, der Ausschluss eines Gesellschafters von der Vertretung, die Annahme einer Gesamtvertretung sowie jede Änderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist gleichfalls anzumelden.

Wenn nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidation erfolgt, so sind die Liquidatoren von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt von jeder Änderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht. Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Auf Kommanditgesellschaften finden die Vorschriften über offene Handelsgesellschaften Anwendung.

Die Aktiengesellschaft ist von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnisse eines Vorstandesmitgliedes, Abänderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Grundkapitals etc. ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Liquidation und nachdem die Schlussrechnung gelegt, haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschafts-firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie werden, wenn sie persönlich bewirkt werden, in der

Regel von dem Gerichtsschreiber, in besonderen Fällen von dem Richter zu Protokoll genommen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge, soweit thunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Das Amtsgericht ist zuständig für folgende Angelegenheiten: Mitwirkung bei der Auflösung von Gesellschaften (Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Aufbewahrung und Einsicht von Büchern und Papieren und dergl.), Anordnung der Mittheilung einer Bilanz und dergl. an den Kommanditisten oder stillen Gesellschafter, aktienrechtliche Geschäfte (Revisorenernennung, Mitwirkung bei Berufung der Generalversammlung und bei der Prozessführung gegen Gründer u. s. w.)

Bei dem Amtsgericht, Abtheilung für das Handelsregister, wird je ein Börsenregister für Waren und für Wertpapiere geführt. Die hierfür hauptsächlich in Frage kommenden Bestimmungen des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 sind folgende:

In das Börsenregister werden nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort die Personen eingetragen, die sich an Termingesellschaften in Waren oder Wertpapieren betheiligen wollen. Betrifft die Eintragung eine Handelsgesellschaft oder juristische Person, so ist ihre Firma oder ihr Name sowie der Ort, wo sie ihren Sitz hat, einzutragen.

Von den Eintragungen kann, gegen Erlegung der Kosten, eine Abschrift gefordert werden, welche auf Verlangen zu beglaubigen ist.

Vor der Eintragung in das Börsenregister ist eine Eintragungsgebühr von 150 Mark zu entrichten. Für jedes folgende Kalenderjahr, während dessen die Eintragung bestehen soll, ist eine Erhaltunggebühr von je 25 Mark zu zahlen.

Der Antrag auf Eintragung ist bei dem Gerichte, bei welchem das Börsenregister geführt wird, mündlich zu stellen oder schriftlich einzureichen. Schriftliche Anträge müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 sind folgende:

Der Urheber eines Modells oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Modells etc. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat. Die Anmeldung und Niederlegung muss erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugnis ausstritt wird.

Es ist Jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister erteilen zu lassen.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Urtheile, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge etc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Modells oder eines Packets mit Mustern etc. wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als 3 Jahre beansprucht wird, eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben. Nimmt der Urheber eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschliesslich eine Gebühr von 2 Mark, von 11 bis 15 Jahren eine Gebühr von 3 Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 Mark erhoben.

Das Verzeichniss des Beamtenspersonals siehe Abschn. I unter Amtsgericht, Näheres Inhaltsverzeichnis.

**Die Behörde für das Versicherungswesen — früher Behörde für Krankenversicherung**

Ringstr. 15

ist durch Beschluss von Senat und Bürgerschaft vom 21. 1. 84 bezw. 5. 9. 84 errichtet. Dieselbe besteht aus einem Mitgliede des Senats als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, welche von der Bürgerschaft auf 4 Jahre gewählt werden und von denen alljährlich das nach der Amtsdauer älteste ausscheidet. Der Bezirk der Behörde umfasst die Stadt Hamburg und diejenigen Gebietstheile der Landherrenschaft der Marschlande, in denen die Landeemneinordnung keine Geltung hat.

Zum Geschäftskreis der Behörde gehören im Allgemeinen:

1. Die durch das **Reichskrankenversicherungsgesetz** der Aufsichtsbehörde bezw. der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Geschäfte, von denen namentlich die Beaufsichtigung der im Bezirk bestehenden Orts-, Betriebs- (Fabrik) und Baukrankenkassen, die Prüfung und eventuell die Genehmigung der Statuten dieser Kassen, sowie die Entscheidung über die Versicherungsbedingungen, Kassenzugehörigkeit und Unterstützungs- und Ersatzansprüche hervorzuheben sind.

2. Die durch das **Hilfsmittelgesetz** der höheren Verwaltungsbehörde bezw. der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Geschäfte, insbesondere die Prüfung und eventuell Genehmigung der Statuten und die Beaufsichtigung der Kassen in Bezug auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften.

3. Die **Verwaltung der Gemeindefürsorge**.

4. Die **Verwaltung der für die Ortskrankenkassen und die Gemeindefürsorge errichteten gemeinsamen Meldestellen**.

5. Die **Verwaltung der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 17. Juli 1903 errichteten Dienstboten-Krankenkasse**, welche auch für ihre versicherungspflichtigen Mitglieder die Beiträge zur Invalidenversicherung zu erheben und die den erhobenen Beiträgen entsprechenden Beitragsmarken zu veredeln hat.

6. Die **Verwaltung der Ausgabestelle und der Hebestelle für Invalidenversicherung**. Ersterer liegt die Anfertigung, der Entlassung und evtl. die Erneuerung der Quittungskarten für im Bezirk der Behörde ständig beschäftigte Versicherte ob, welche weder einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, noch der Dienstboten-Krankenkasse als Mitglieder angehören.

7. Die **Zulassung und Beaufsichtigung derjenigen privaten Versicherungsunternehmungen**, deren Geschäftsbetrieb durch die Statuten oder sonstigen Geschäftsunterlagen auf das hamburgische Gebiet beschränkt ist.

8. Die **Verwaltung der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 3. Mai 1907 errichteten Versorgungscasse für staatliche Angestellte und Arbeiter**.

Das Verzeichniss des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I, Näheres Inhaltsverzeichnis.

**Baudeputation**

Bleichenbrücke 17.

Die Baudeputation ist für alle, das öffentliche Bauwesen des hanburgischen Staates betreffenden Angelegenheiten zuständig.

Sie besteht aus drei Senatsmitgliedern, zwei bürgerlichen Mitgliedern der Finanzdeputation und acht von der Bürgerschaft auf nicht mehr als drei Jahren gewählten Mitgliedern, von denen jährlich eines austritt und durch Neuwahl ersetzt wird.

Die Deputation teilt sich in zwei Sektionen:

Die Sektion für den Hochbau und das Ingenieurwesen, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und fünf bürgerlichen Mitgliedern, und die Sektion für den Strom- und Hafenbau, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und drei bürgerlichen Mitgliedern.

Das Inhalts-Verzeichniss befindet sich hinter dem Titelblatt.